

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes über die Landeszentrale für politische Bildung
Mecklenburg-Vorpommern**

A Problem

Die Landeszentralen für politische Bildung in Deutschland vermitteln den Bürgerinnen und Bürgern die nötigen Voraussetzungen, um informiert und aufmerksam am politischen Leben teilzunehmen (Massing 2021).

Die Organisation der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern ist in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Diese wurde seit dem Jahr 2007 nicht überarbeitet. Ein Gesetz über die Landeszentrale für politische Bildung gibt es bislang nicht.

Die Landeszentrale für politische Bildung erfüllt eine für die Demokratie wichtige Daueraufgabe. Ihre Tätigkeit sollte daher nach dem Beispiel anderer Bundesländer auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

B Lösung

Die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern wird parlamentsgesetzlich verankert, ähnlich wie in Bayern (Gesetz über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit), Nordrhein-Westfalen (Gesetz über die Landeszentrale für politische Bildung) und Schleswig-Holstein (Gesetz zur Einrichtung des Amtes eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung).

Das bietet gegenüber der aktuellen rechtlichen Grundlage nicht nur eine erhöhte demokratische Legitimation (Kluth 2018), die Landeszentrale wird zusätzlich resilienter gegen willkürliche Entscheidungen. Will eine Regierung die gesetzliche Grundlage der Landeszentrale ändern (z. B., um die Kompetenzen eines neu besetzten Kuratoriums auszuweiten), führt in diesem Fall kein Weg am Landtag vorbei. Auch einer Auflösung der Landeszentrale müsste der Landtag dann zustimmen.

C Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Regelungen mit den eingangs geschilderten Problemen.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes über die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Aufsicht

(1) Die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern (Landeszentrale) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des für politische Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Die Landeszentrale untersteht der Dienstaufsicht und der Rechtsaufsicht der für sie zuständigen Ministerin oder des für sie zuständigen Ministers.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Landeszentrale die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des zuständigen Ministeriums in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(4) Die Landeszentrale hat ihren Sitz in Schwerin. Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Außenstellen und Gedenkstätten unterhalten.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Landeszentrale ist es, die politische Bildung in Mecklenburg-Vorpommern auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen. Sie dient hierbei der Festigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Leitend für die Tätigkeit der Landeszentrale nach Satz 1 sind das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas. Die Aufgabenwahrnehmung umfasst die Aufgabenbereiche „Politische Bildung“, „Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit“, „Medienbildung“ und „Prävention gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit“.

(2) Dabei ist es insbesondere Aufgabe der Landeszentrale,

1. durch Maßnahmen der politischen Bildung, der Medienbildung und Erinnerungsarbeit Verständnis für politische Sachverhalte und historische Zusammenhänge zu fördern und alle Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu motivieren und zu befähigen, mündig, kritisch, aktiv und unter Beachtung der demokratischen Werte am politischen Leben teilzunehmen,
2. einen Beitrag zur Erinnerungskultur an die Staatsverbrechen und Diktaturen des 20. Jahrhunderts zu leisten und die historisch-politische Bildung sowie Gedenkstätten und Erinnerungsorte zu fördern,

3. Kenntnisse über das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Geschichte zu vermitteln,
4. in Kooperation mit Dritten, insbesondere mit den Trägern der politischen Bildung, den anerkannten Trägern der Weiterbildung sowie den Trägern der außerschulischen politischen Jugendbildung, den Schulen und Hochschulen sowie den an der politischen Bildung beteiligten Behörden, dazu beizutragen, eine umfassende und nachhaltige Angebotsvielfalt im Bereich der politischen Bildung zu fördern,
5. Impulsgeber, Dienstleistungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die Akteure im Bereich der politischen Bildungsarbeit zu sein,
6. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten der politischen Bildung zu beraten,
7. das Land Mecklenburg-Vorpommern in seinem Zuständigkeitsbereich auch gegenüber Trägern und Einrichtungen der politischen Bildung in anderen Bundesländern und dem Bund zu vertreten,
8. regelmäßig ihren Demokratiebericht zur Lage der politischen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen,
9. Präventionsarbeit sowie Qualifizierungsangebote gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, Rechtsextremismus, Islamismus, Linksextremismus sowie jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu leisten und zu fördern,
10. als „Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz“ Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Demokratiefeindlichkeit dauerhaft zu fördern, zu begleiten und zu vernetzen sowie einen fachlichen Austausch mit den zuständigen Ressorts der Landesregierung zu führen,
11. die Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“ zu begleiten,
12. die Vernetzung von staatlichen und nicht staatlichen Akteuren in den Bereichen der politischen Bildung und der Prävention gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und zu fördern sowie
13. Fördermittel zu vergeben.

§ 3

Kuratorium

(1) Zur Gewährleistung der parteipolitischen Ausgewogenheit bei der Aufgabenerfüllung der Landeszentrale beruft die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister auf Vorschlag der Fraktionen des Landtages ein aus zwölf Personen des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens, die der politischen Bildung nahestehen, bestehendes Kuratorium.

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beginnt mit der Ernennung durch die Ministerin oder den Minister zu Beginn einer Wahlperiode und endet mit der Neuberufung eines Kuratoriums am Beginn der folgenden Wahlperiode des Landtages. Während einer Wahlperiode endet die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds auf Antrag der Fraktion, die das Kuratoriumsmitglied benannt hat. Die Berufung eines neuen Mitglieds während einer Wahlperiode erfolgt gemäß Absatz 1.

(3) Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums, die Direktorin oder der Direktor der Landeszentrale und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sollen zu den Beratungen hinzugezogen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Personen zu den Beratungen eingeladen werden.

(4) Das Kuratorium wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die oder der Vorsitzende vertritt das Kuratorium nach außen, beruft die Sitzungen ein, leitet sie und stellt die Tagesordnung auf.

(5) Das Kuratorium ist für die Angelegenheiten der Landeszentrale zuständig, die grundsätzlicher Art sind. Hierzu gehören insbesondere

1. die Herstellung des Benehmens über die inhaltlichen Schwerpunkte der politischen Bildungsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Stellungnahme zu Berichten und Planungen,
2. die Beratung des Voranschlags des die Landeszentrale betreffenden Kapitels im Einzelplan des für sie zuständigen Ministeriums,
3. die Einrichtung oder Schließung von Außenstellen und Gedenkstätten.

(6) Die Direktorin oder der Direktor der Landeszentrale legt dem Kuratorium Vorschläge zur politischen Bildungsarbeit rechtzeitig vor. Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet das Kuratorium über alle bedeutsamen Vorhaben und stellt ihm den Jahresbericht vor. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 4

Direktorin oder Direktor

(1) Die Landeszentrale wird von einer Direktorin oder einem Direktor geführt. Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Landeszentrale nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie entscheidet über die Angelegenheiten der Landeszentrale, soweit nicht das Kuratorium oder die Ministerin oder der Minister zuständig ist.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei auf Vorschlag der zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten bestellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor hat das Kuratorium über alle wichtigen Angelegenheiten der Landeszentrale zu unterrichten.

§ 5

Haushalt und Rechnungsprüfung

(1) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel aus dem zugehörigen Kapitel des Einzelplans des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeszentrale unterliegen der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 6
Beteiligung der Landeszentrale

(1) Die Landeszentrale stellt den zu veröffentlichenden Demokratiebericht zur Lage der politischen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern in dem zuständigen Ausschuss des Landtages vor.

(2) Der zuständige Ausschuss kann jederzeit die Anwesenheit der Direktorin oder des Direktors verlangen und diese zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Direktorin oder der Direktor hat sich auf Verlangen des Ausschusses für die Landeszentrale zu äußern.

(3) Die Landesregierung unterrichtet die Landeszentrale frühzeitig und umfassend über alle Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange der politischen Bildung und die Präventionsarbeit betreffen.

(4) Die Landeszentrale kann zu Gesetzesvorhaben, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, gegenüber dem zuständigen Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Organisation der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2007 außer Kraft.

Constanze Oehlich und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Die Landeszentralen für politische Bildung in Deutschland vermitteln den Bürgerinnen und Bürgern die nötigen Voraussetzungen, um informiert und aufmerksam am politischen Leben teilzunehmen (Massing 2021).

Die Organisation der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern ist in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Diese wurde seit dem Jahr 2007 nicht überarbeitet. Ein Gesetz über die Landeszentrale für politische Bildung gibt es bislang nicht.

Die Landeszentrale für politische Bildung erfüllt eine für die Demokratie wichtige Daueraufgabe. Ihre Tätigkeit sollte daher nach dem Beispiel anderer Bundesländer auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Rechtsform, Aufsicht)

Für die Ausgestaltung der Landeszentrale als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts spricht insbesondere die damit einhergehende Verpflichtung der Landesregierung, die Landeszentrale aufgabengerecht mit den nötigen finanziellen Mitteln auszustatten. Gleichzeitig würde die Landeszentrale als Anstalt des öffentlichen Rechts eigenverantwortlich agieren können und noch flexibler in ihrer Tätigkeit werden.

Zu § 2 (Aufgaben)

Die Vorschrift orientiert sich an der Aufgabenbeschreibung des Gesetzes über die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen.

Zu § 3 (Kuratorium)

Die Vorschrift übernimmt nahezu wortgleich die bisherigen Regelungen in der Verwaltungsvorschrift über die Organisation der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2007.

Zu § 4 (Direktorin oder Direktor)

Die Vorschrift übernimmt nahezu wortgleich die bisherigen Regelungen in der Verwaltungsvorschrift über die Organisation der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2007.

Zu § 5 (Haushalt und Rechnungsprüfung)

Die Vorschrift orientiert sich an der gleichnamigen Vorschrift des Gesetzes über die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen.

Zu § 6 (Beteiligung der Landeszentrale)

Die Vorschrift orientiert sich an der gleichnamigen Vorschrift des Gesetzes über die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.